

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An den
Kreis Paderborn
Aldegreverstrasse 10 – 14
33102 Paderborn
FAX: 05251 308 - 8888
05251 308 – 896610

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen
s. unten

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
PD 74-07.16 IMS

Errichtung und Betrieb von 2 WEA östlich von Salzkotten

66.3/41762-15-600 (V) Turbowind E 115

66.3/41062-16-600 Turbowind E 115

66.3/41077-16-600 Turbowind E 115

Hier: Einwendungen der anerkannten Naturschutzverbände
BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und auf Grundlage der Stellungnahmen der örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände erheben wir zu den oben genannten Anträgen zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Salzkotten folgende Einwendungen.

Grundlage für unsere Stellungnahme ist der Artenschutzfachbeitrag (im Folgenden kurz: AFB) des Büros Bioplan.

Teilbereich Avifauna

Grundlage dieses AFB für den Teilbereich Avifauna sind, wie ausdrücklich dargestellt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn, zwei Untersuchungen: Die Untersuchungen der Biologischen Station (2013) im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Stadt Salzkotten und die Untersuchungen von NZO (2014) mit gleichem Planungshintergrund im Stadtgebiet Paderborn. Dieses Vorgehen kann aus mehreren Gründen keine ausreichende Beurteilungsgrundlage sein:

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-18

F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de

I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr

Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Martin Stenzel

Datum

22. August 2016

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Die Erfassungstiefe einer Untersuchung für einen Flächennutzungsplan reicht nicht zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Für die im 1.500 m Radius zu erwartenden und vorkommenden Arten - Schwarzmilan hat beispielsweise in 2016 im 1.000 m-Radius zur östlichen geplanten Anlage gebrütet - wäre eine Raumnutzungskartierung aus unserer Sicht zwingend gewesen. Die Erfassung des Uhus ohne Berücksichtigung der Frühjahrsbalz ist aus unserer Sicht unzureichend.

Zweitens haben sich die Untersuchungen in Salzkotten und Paderborn jeweils auf den Bereich fokussiert, der für die Errichtung von WEA vorgesehen ist. Das jetzige von der Stadt Salzkotten geplante Windvorranggebiet südlich der B 1 wurde erst in einer späteren Planphase aufgenommen und war nicht Gegenstand der Untersuchung durch die Biologische Station. Das Umfeld im 1.000 und 2.000 m Radius, in dem dann randlich die hier betreffenden zwei WEA geplant sind, wurde ganz offensichtlich mit geringerer Intensität erfaßt, was auch der Intention dieser Planungsebene entspricht.

Ebenfalls ist das Artenspektrum unvollständig. Spätestens seit Kenntnis der Ergebnisse der PROGRESS-Studie ist klar, dass der Mäusebussard zu den Arten gehört, die bei der Planung von WEA-Standorten zu berücksichtigen sind. Die Kartierung der Biologischen Station leistet das nicht. Auch bei anderen Arten, die Opfer von WEA werden, wie z. B. der Feldlerche werden Prognosen nicht auf Kartierungen, sondern auf Vermutungen gestützt. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (Lerchenfenster) sind gleichfalls spekulativ.

Die Billigung eines avifaunistischen Rumpf-Gutachtens für die Errichtung von zwei WEA in einer Feldflur, die zwischen traditionellen Rot- und Schwarzmilan-Revieren, am Rande eines bekannten Uhu-Revieres und angrenzend an das VSG Hellwegbörde liegt, durch den Kreis Paderborn ist nicht nachvollziehbar und stellt auch für den Anlagenbetreiber ein hohes betriebswirtschaftliches Risiko im Falle nachträglich zu verordnender Abschaltzeiten dar.

Teilbereich Fledermäuse

Die Aussagen zu den Fledermäusen stützen sich ausschließlich auf die Erfassungen von NZO (2014) im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Der untersuchte nördliche Waldrand des Sammtholzes - und auch der Nordrand der Habringhauser Mark - waren in dieser Untersuchung die Fläche mit dem höchsten Anteil an wea-empfindlichen Fledermausarten. Vor diesem Hintergrund auf eine standortbezogene Untersuchung der Flugbewegungen von Fledermäusen zwischen diesen beiden wichtigen Fledermaus-Wäldern zu verzichten ist fachlich überhaupt nicht nachvollziehbar.

In der Prüfstufe II werden dann statt einer Art-für-Art-Betrachtung die gefundenen Arten subsummiert und als Ergebnis einer schematischen Betriebszeitenregelung die Frage nach evt. verletzten oder getöteten Tieren verneint.

Grundsätzlich kann auch unserer Meinung nach eine ausreichende Abschaltung das erhöhte Tötungsrisiko bei Fledermäusen vermeiden.

Die vorliegenden Daten aus NZO (2014), aber auch die uns vorliegenden Daten aus anderen Projekten zeigen, dass die genannten windkraftempfindlichen Fledermausarten im Gebiet vorkommen. Ohne eine entsprechende Abschaltung würde beim Betrieb der WEA das Tötungsrisiko der Fledermausarten deutlich erhöht.

Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr, Gondelmonitoring und Bildung des Abschaltalgorithmus' sind nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ von MKULNV NRW und LANUV durchzuführen. Dort wird zu Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmen ausdrücklich Bezug auf das Forschungsvorhaben des BMU (Brinkmann et al. 2011) ¹ genommen.

Die Naturschutzverbände halten wir eine differenzierte Auflage für die Abschaltungen zum Fledermausschutz für geboten. Dies begründen wir wie folgt:

Ein Abschaltalgorithmus nach Brinkmann et al. (2011) wird aufgrund der während der Gondelerfassung mit automatischen Erfassungsgeräten erhobenen Flugaktivität von Fledermäusen an errichteten WEA ermittelt. Brinkmann et al. (2011) haben dazu ein statistisches Modell entwickelt, das – aufgrund des empirisch beobachteten Flugverhaltens der Fledermäuse), der Jahreszeit und der Windgeschwindigkeit - berechnet, wann (bezogen auf das eine von Brinkmann et al. untersuchte Jahr) in den Folgejahren die WEA betrieben werden kann, damit nur eine bestimmte Anzahl von Fledermäusen pro WEA und Jahr getötet wird. Dabei ist das Modell so aufgebaut, dass -die Anzahl der zur Tötung freigegebenen Fledermäuse pro WEA und Jahr vom Bearbeiter bestimmt wird – sie wird weder vom Gondelmonitoring noch von dem statistischen Modell festgelegt. Vielmehr muss von außen, letztlich von der Genehmigungsbehörde bestimmt werden, wie viele Fledermäuse pro WEA und Jahr zur Tötung zugelassen werden. Erst aufgrund der Vorgabe dieser Zahl kann mit dem statistischen Rechenmodell nach Brinkmann et al. (2011) ein Abschaltalgorithmus aufgrund der Jahreszeit (mit dem sich dadurch verändernden Fledermaus-Vorkommen in Rotorhöhe, die in dem Modell witterungsunabhängig jedes Jahr als gleich angenommen wird) und Windgeschwindigkeit als Stellgrößen erstellt werden. Aufgrund dieses Algorithmus wird die WEA je nach Jahreszeit und Windstärke abgeschaltet, so dass nur die „freigegebene“ Anzahl von Fledermäusen getötet wird.

Naturgemäß hängt der Ertrag der Anlage von deren Laufzeit ab und damit auch von der Zeit ohne Abschaltung. Je niedriger die Zahl der „freigegebenen“ Fledermäuse ist, desto länger sind die vom Abschaltalgorithmus verursachten Abschaltzeiten, was sich direkt, allerdings nicht linear auf den

¹Brinkmann, Robert; Behr, Oliver; Niermann, Ivo & Reich, Michael (2011): ENTWICKLUNG VON METHODEN ZUR UNTERSUCHUNG UND REDUKTION DES KOLLISIONSRISIKOS VON FLEDERMÄUSEN AN ONSHORE-WINDENERGIEANLAGEN.

wirtschaftlichen Ertrag der WEA auswirkt. Günstig für beide Seiten, den Nutzer und die Fledermäuse, wirkt sich dabei aus, dass bei starkem Wind Fledermäuse nicht mehr oder selten fliegen, so dass eine Abschaltung nach dem Algorithmus nur in der Phase mit geringerem Wind erfolgt. Bei starkem Wind hingegen, bei dem der wirtschaftliche Ertrag der WEA am höchsten ist, erfolgt keine Abschaltung. Jedoch besteht ein Interesse des Betreibers an einem Abschaltalgorithmus, der einen möglichst hohen Gesamtertrag garantiert, und damit an einer möglichst hohen Anzahl „zur Tötung freigegebener“ Fledermäuse.

Aufgrund des statistischen Modells handelt es sich um geplante Fledermaustötungen. Die Tötung der „freigegebenen“ Fledermäuse ist nach Brinkmann et al. (2011) also faktisch sehr gut voraussehbar und mithin planbar. Brinkmann et al. (2011) betonen daher auch, dass die Zahl der „freizugehenden“ toten Fledermäuse nicht von Gutachtern, sondern nur rechtlich-gesellschaftlich festgelegt werden kann.

Rechtlich geboten sind „null“ Exemplare pro Anlage und Jahr. Jede höhere Zahl würde, da es sich um fachlich fundiert „geplante“ Tötungen handelt, gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Beantragte 0,5 tote Fledermäuse pro WEA und Jahr für den hier beantragten Windpark mit 9 Anlagen bedeuten tatsächlich 4,5 tote Fledermäuse je Jahr, was rechtlich nicht mehr verantwortet werden kann – schon weil dann sogar ein Populationsbezug besteht, während das Artenschutzrecht jedes Individuum unter Schutz gestellt wissen will. Eine andere zur Tötung „freigegebene“ Fledermaus-Anzahl als „Null“ kommt somit nicht in Betracht!

Folgende Auflage halten wir für nötig:

1. In beiden WEA ist vor der ersten Inbetriebnahme je eine Enercon-Fledermausbox aktuellen Standards auf batcorder-Basis zu installieren. Es wird angeregt eine weitere Enercon-Fledermausbox in dem Windkraftanlagenturm zu installieren, um vom Boden kommende Fledermäuse zu detektieren, bevor sie in den Gefahrenbereich des Rotors kommen können. Die Spezifikationen des Herstellers, insbesondere zu den Einstellungen (Pretrigger, Posttrigger, Threshold, Quality, Critical Frequency) zum Strom-Anschluss, zum Auslesen der Daten und zur Sicherung gegenüber technischen Schäden (Überspannung, Störungen durch Störgeräusche) sind einzuhalten. (Probleme der Installation – elektromagnetische und akustische Störfelder, Probleme bei Metallgondeln, mechanische Belastungen bei Einbau, Transport und Handhabung, Empfindlichkeit der Mikrofone im Arbeitsbereich von 40 °C – 0°C bei direkter Sonneneinstrahlung, bei Schmutz durch Öl, Staub etc., bei längerer Feuchtigkeitseinwirkung, bei Frost, bei größeren Temperaturschwankungen, sowie veränderte Aufnahmen durch falschen Einbau, Schallabschattungen und –reflexionen und klimatische Bedingungen, Wind, Regen etc.- auf die der Hersteller in seinen Bedienungsanleitungen umfangreich ausdrücklich hinweist, sind unbedingt für einen reibungslosen Betrieb zu klären. Hierzu sind die Internetseiten:

<http://www.ecoobs.de/cnt-wka.html> und www.ecoobs.de/batcorder/WKA-2.0.pdf zu beachten sowie der PowerPoint-Vortrag: www.ecoobs.de/talks/Gondelmonitoring-Technik.ppt

2. Nach der Installation der batcorder ist eine Abnahme durch die Fa. ecoObs vor Ort in den 4 WEA durchzuführen. Das Abnahmeprotokoll ist der unteren Landschaftsbehörde vorzulegen. Jede Veränderung aufgrund von Störungen, auch durch die Firma ecoObs selbst, ist zu dokumentieren.
3. Im ersten Betriebsjahr sind alle WEA vom 1.3. bis zum 30.11. während der Nacht (von der bürgerlichen Abend-Dämmerung bis zur nautischen Morgen-Dämmerung) abzuschalten. Ein Anschalten der WEA in diesem Zeitraum ist nur dann durchzuführen, wenn die Windgeschwindigkeit über 7,5 - 8 m/s beträgt² oder Niederschlag von mehr als 1 mm in 10 Minuten festgestellt wird. Die Anschaltzeiten während den Nächten vom 15.2. bis zum 15.11. sind zu protokollieren zusammen mit der jeweiligen Windstärke, dem gemessenen Niederschlag und der Temperatur im 10 Minuten-Intervall. Die Protokolle sind der unteren Landschaftsbehörde alle 2 Monate vorzulegen.
4. Im ersten Betriebsjahr ist die Fledermausaktivität soweit möglichst artgenau, zumindest auf Gattungsniveau nach den Spezifikationen der Fa. ecoObs und den Anleitungen von Brinkmann et al. (2011) zu erfassen und in allgemeinverständlicher Form zu protokollieren. Die Protokolle sollen insbesondere für jeden nachgewiesenen Fledermauskontakt die gleichzeitig gemessene Windgeschwindigkeit darstellen.
5. Die batcorder-Mikrofone sind vor Beginn des WEA-Betriebs und in jedem Winter des Erfassungszeitraums durch die Fa. ecoObs zu kalibrieren. Die Funktionsfähigkeit der Mikrofone ist nach dem üblichen Standard durch Kalibrierung mit einem Testsignalgeber über den gesamten Zeitraum zu protokollieren (siehe SMSNachricht Mikrophon-Signal-Pegel).
6. 5 Monate nach Beginn des fledermaus-bedingten nächtlichen Abschaltbetriebs der WEA (ausschließlich der Winterzeiträume ohne Abschaltung) sind die batcorder-Anlagen während des Erfassungszeitraums durch die Fa. ecoObs vor Ort hinsichtlich der Aufnahmebedingungen, der Kalibrierung, der Einstellungen und etwaiger Beeinträchtigungen durch Störgeräusche zu untersuchen. Über die Untersuchung ist ein Protokoll anzufertigen und der unteren Landschaftsbehörde binnen 2 Wochen vorzulegen.
7. Mit Ablauf des ersten Betriebsjahrs ist ein vorläufiger Abschaltalgorithmus für das 2. Betriebsjahr nach der Methode von Brinkmann et

² Vgl. u.a.: Niedersächsischer Landkreistag e.V. (NLT) (Hrsg.): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014), S. 26: Danach sind für Abendsegler und Rauhhautfledermaus Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe bis zu 7,5 m/s² maßgeblich

al. (2011) vorzulegen. Dabei ist die Anzahl der getöteten Fledermäuse je WEA und Jahr auf „Null“ zu setzen. Die Erfassungsdaten der an den Rändern des Windparks aufgestellten batcorder sind dabei zugrundezulegen. Sollten sich die Ergebnisse einer der beiden WEA als kritisch erweisen, sind diese Daten gesondert zu dokumentieren. Die Auswertung muss sich dann mit dieser Sonder-situation befassen.

8. Über etwaige statistische oder erfassungstechnische Probleme bei der Auswertung ist die untere Landschaftsbehörde in geeigneter, allgemeinverständlicher Form zu unterrichten. Die Genehmigungs-behörde behält sich vor, die Rohdaten der Erfassungen aller unter-suchten WEA in geeigneter Form einzufordern und einem neutralen Gutachter zur Revision vorzulegen.
9. Der unter 7. ermittelte Abschaltalgorithmus ist beim Betrieb aller WEA für das 2. Betriebsjahr zugrundezulegen.
10. Im 2. Betriebsjahr sind erneut Daten über das Fledermausvorkom-men und die Windgeschwindigkeiten zu sammeln. Hierfür gelten die Auflagen 3, 4, 5 und 6 entsprechend.
11. Mit Ablauf des zweiten Betriebsjahrs ist der Abschaltalgorithmus für das 3. bis 5. Betriebsjahr nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) festzulegen. Unterschiede zwischen den Jahren sind allge-mein verständlich darzustellen. Schlussfolgerungen aus den Unter-schieden zwischen den Jahren müssen in den Abschaltalgorithmus einfließen. Die Auflage 7. ist entsprechend anzuwenden.
12. Alle 3 Betriebsjahre – beginnend im 5. Betriebsjahr – ist eine erneu-te Erfassung der Fledermausaktivität und der Windgeschwindigkei-ten nach der in Auflage 7. vorgegebenen Methode vorzunehmen. Dafür gelten die Auflagen 3, 4, 5 und 6 entsprechend. Diese Erfas-sung dient dazu etwaige Abweichungen des saisonalen Auftretens der Fledermäuse oder deren Flug-Verhaltens bei stärkeren Winden erkennen und den Abschaltalgorithmus für die nächsten 3 Folge-Betriebsjahre dem entsprechend anpassen zu können. Dieser Abschaltalgorithmus für die 3 folgenden Betriebsjahre ist jeweils nach der Auflage 10. festzulegen.

Zusammenfassend halten wir die vorgelegten Antragsunterlagen nicht für geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Für den Teilbereich Fledermäuse wird ein Vorschlag für eine ausreichende Abschaltung gemacht, die verhindern kann, dass Fledermäuse getötet werden. Dieser Vorschlag ist weitreichende und auch ein Risiko für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen an diesen Standorten.

Für die planungsrelevanten Vogelarten fehlen Grundlagen, auf die dann aufbauend ein Vermeidungskonzept zu erarbeiten wäre. Die zitierte Einschätzung aus dem Leitfaden Artenschutz und Windenergie NRW, nach der "der Mäusebussard nach Abwägung der Todfundrate und der Häufigkeit der Art in der Regel nicht als sensibel gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftvorhaben" sei, ist sowohl

für die Genehmigungsbehörde, die die Konformität mit dem strengen Artenschutzregime des BNatSchG beurteilen muss und auch für den Anlagenbetreiber, der einen wirtschaftlichen Betrieb der beiden WEA sicherstellen will, jedenfalls keine ausreichende Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Stenzel